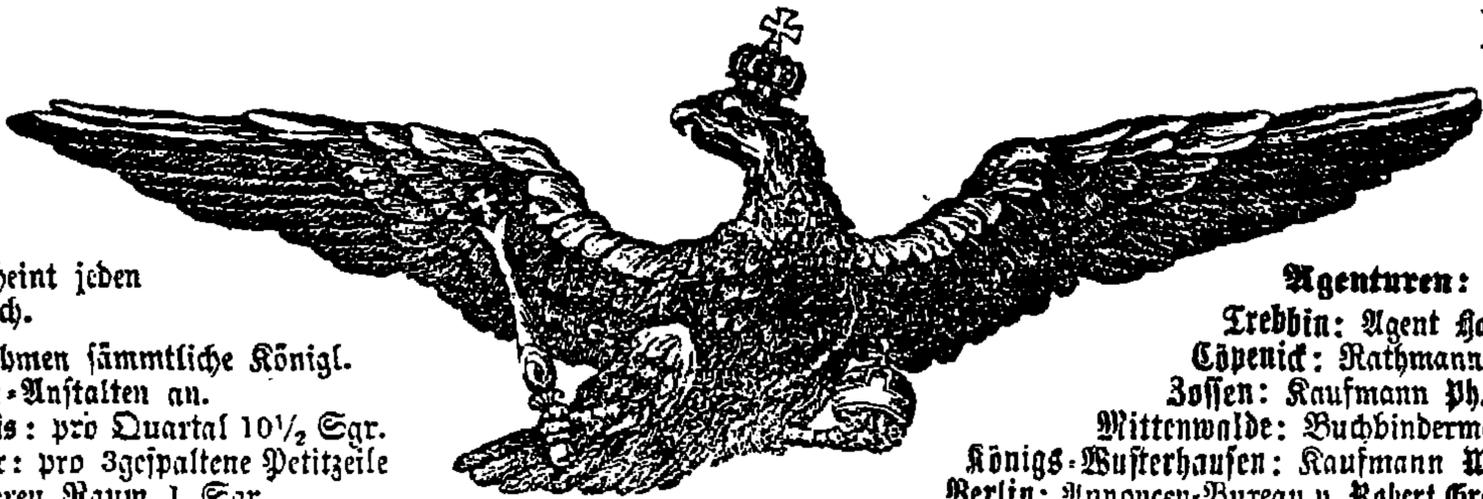


Teltower Kreisblatt.

№ 23.

13. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonamentspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Eise.

Bossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grake. Königsstr. 34

A m t l i c h e s.

Die durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 19. Mai curr. bestimmte Frist zur Einreichung der Gemeindebeschlüsse wegen der den Lehrern zu gewährenden Gehalts-Bulagen, ist abgelaufen, gleichwohl aber aus einer erheblichen Anzahl von Ortschaften der qu. Gemeinde-Beschluß nicht eingegangen. Indem ich die unverzügliche Einreichung in Erinnerung bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß die nach Ablauf von drei Tagen noch etwa fehlenden Gemeinde-Beschlüsse durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Ortsvorstände werden abgeholt werden.

Teltow, den 2. Juni 1868.

Der Landrath Frhr. v. Gayl.

Die Polizei-Behörden des Kreises, welche noch mit der Anzeige über den Ausfall der diesjährigen Frühjahrs-Sprizen-Probe im Rückstande sind, werden hiermit an deren schleunigste Einfindung ergebenst erinnert.

Teltow, den 2. Juni 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Den Ortsvorständen sind in diesen Tagen die Formulare zur General-Impf-Tabelle per Couvert zugegangen. Da bisher die Vorschriften des Impfregulativs vom 7. Februar 1861 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts pro 1862 und Kreisblatt pro 1861 Nr. 256.) sowohl Seitens der Ortsvorstände wie des beteiligten Publikums sehr ungenügend beachtet worden sind, so mache ich deshalb nochmals auf die Hauptbestimmungen desselben aufmerksam und bemerke gleichzeitig, indem ich letztere unten zusammenstelle, daß ich bei der Wichtigkeit der Sache jede Zuwiderhandlung Seitens der Ortsvorstände unnachsichtlich durch nachdrückliche Ordnungsstrafen ahnde und Seitens der betr. Privatpersonen deren Bestrafung veranlassen werde.

- 1) Die Schulzen haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, ungekürzt bei dem Pfarramte ein namentliches Verzeichniß aller seit dem 1. März v. J. bis zum 1. März cr. geborenen Kinder, in welcher auch diejenigen mit aufzunehmen, welche todtgeboren oder wieder verstorben sind nachzusuchen. Sodann ist vom Ortsvorstande zu ermitteln, ob durch Zuziehen fremder Leute seit dem vorjährigen 1. März ungeimpfte Kinder in's Dorf gekommen sind und sind letzterer Namen hinter das letztgedachte Verzeichniß aufzuschreiben.
- 2) Die solchergestalt festgestellte Zahl der zu impfenden Kinder muß dem betreffenden Impfarzte sofort und längstens binnen acht Tagen angezeigt werden.
- 3) Der Haupttermin wird den Herren Schulzen von den Herren Impfarzten 8 Tage zuvor bekannt gemacht; die Revision findet 8 Tage später statt.
- 4) Die Schulzen müssen sowohl dem Impf- wie dem Revisionstermin beiwohnen und haben für die pünktliche Bestellung der Impflinge, für die Beschaffung der Atteste der durch Krankheit u. Verhinderten und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während des Impf- resp. Revisionsgeschäfts zu sorgen.
- 5) Am Impftermine übergeben die Schulzen den Herren Impfarzten
 - a) das Formular zur Impftabelle,
 - b) das Verzeichniß der Impflinge.
- 6) Von der Verpflichtung zur Bestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesamtimpfungen sind nur diejenigen zu entbinden, welche die Impfung durch ihren Hausarzt resp. durch einen anderen dazu berechtigten Arzt bewirken lassen. Verkommendenfalls ist dies im Impftermine durch ein Attest des betreffenden Arztes nachzuweisen.
- 7) Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ohne Beibringung des sub 6 gedachten Attestes oder einer ärztlichen Bescheinigung der Krankheit des betreffenden Kindes ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- und Revisionstermin nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr.

In einigen Fällen ist in Folge Provokation auf gerichtliche Entscheidung gegen die wegen Zuwiderhandlung der sub 6 und 7 gedachten Bestimmungen erlassenen Polizeimandate die Freisprechung der Angeschuldigten darum erfolgt, weil dieselben bestritten haben, daß ihnen die Impf- resp. Revisionstermine bekannt gemacht seien und die betreffenden Schulzen die wirklich erfolgte Termins-Bekanntmachung nicht haben bestätigen können. Ich mache deshalb den Herren Schulzen besonders zur Pflicht, die gedachten Termine sogleich nach erhaltener Nachricht von den Herren Impfarzten durch einzelne Bestellung der Betreffenden bekannt zu machen. Im Falle Freisprechungen Straffälliger aus dem angegebenen Grunde wieder vorkommen sollten, würden die säumigen Schulzen nachdrückliche Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben.

Teltow, den 2. Juni 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

N a c h r i c h t e n

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes als: Feldwebel u. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister u., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.
Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.
Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltziren, Bajonettfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfnis in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzlich dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten. zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.
11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
 - a) der Taufschein,
 - b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
 - c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
 Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule erlegt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.
13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.
14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Die Stahl- u. Eisenwaarenhandlung

en gros

von

en détail

Adolph Schütz vorm. Julius Hartz

in Berlin, Markgrafenstraße 73.

empfiehlt zu billigen Preisen ihr Lager von

Verkupferten Federdraht f. M. und Grob Almet

Geglühtem Rohdraht, 4 Band.

Draht-Rohrnägel beste Qualität ¹⁵/₁₂.

Schles. Walzeisen 1" - 4" breit.

Holzohlen-Eisenbleche ¹⁸/₂₄, 6-24 Tafeln.

Eiserne Klappbrettstellen, Gewicht ca. 40 Pfd.

ferner = Weiß-, Zink- und Messingbleche = Drahtstifte = Schrauben = englische und deutsche Werkzeuge = eiserne Gartenbänke und Tische = Ofenthüren und Kochplatten = u. s. w. sowie sämtliche Eisenwaaren zu Bauten in größter Auswahl.

Aufträge werden umgehend gegen Nachnahme ausgeführt, und specielle Preisverzeichnisse über einzelne Artikel gern zugesandt.

Bei großen Bestellungen findet noch eine Preisermäßigung statt.

Am **14. und 15. Juni** findet das diesjährige **Erste**

Schützenfest (Königschiessen)

hier selbst statt, und laden wir Freunde dieses Volksfestes hierzu ergebenst ein. Gewerbetreibende, welche Buden aufzustellen beabsichtigen, wollen sich an den Schuhmachermeister Münzel wenden.

Teltow, den 2. Juni 1868.

Der Schützen-Vorstand.

Die Kalkfabrik von Friedrich Delschlaeger in Erkner

empfiehlt hiermit fortwährend **frischgebrannten Kalk** zum billigsten Concurrencypreise, in bekannter Güte bei reeller und schleuniger Bedienung.

Die Eisenbahnfracht in Wagenladungen von 27 Tonnen an wird betragen ab Erkner bis Groß-Beeren 7 Egr. 6 Pf. Ludwigsfelde 8 Egr. 3 Pf., Trebbin 9 Egr., Grünau 5 Egr., Königs Wusterhausen 6 Egr., Halbe 8 Egr. pro Tonne.

Am **Donnerstag den 4. Juni** Vormittags 11 Uhr soll auf dem Marktplatz in Teltow ein königliches Dienstpferd öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preussisch Courant verkauft werden.

Teltow, den 2. Juni 1868.

Schaf-Verkauf.

200 Stück Schafe und 100 Stück Hammel stehen auf dem Dominium Diederisdorf zum Verkauf. Abnahme nach der Schur.

Alt-Schöneberg Nr. 2. soll zum sofortigen Abbruch verkauft werden, ein Gebäude von 28 Fuß Länge 20 Fuß Tiefe, ein länglich runder Pavillon mit einfallend Licht, sowie mehrere eis. Kochmaschinen, Thüren und Fenster.

Kohl- und Rübenpflanzen aller Art, verkäuflich auf dem Rittergut Kl.-Kienitz.

Herzenergüsse eines liebenden Mädchens an ihren Reserve-Liebhaber.

Lang ist es her!

Weißt Du wohl noch, was Du einst mir gesagt; Lang' ist es her, 2c.

Als Du so schüchtern Dein Leid mir geklagt Lang' ach ja lang' ist es her, 2c.

Nimmer vergeh ich die selige Zeit, Wo Du voll Liebe Dein Herz mir gewiegt, Ach, jenes Abends gedenk ich noch heut;

Lang' ist es her, 2c.

Du und mein Glück, Du all' wieder mir giebst, Weiß es ja nun wie treu Du mir bist

Weiß ja nun wie heiß ich Dich liebte; Lang', ach ja lang' ist es her, 2c.

Komm an den Platz wo ich einst Dich erblickt, Lang' ist es her 2c.

Reich mir die Hand die ich einst sanft gedrückt Lang' ach ja lang' ist es her 2c.

Laß mich noch einmal in's Auge Dir sehn, Dir meine alte Liebe gestehn,

Laß mich noch einmal am Herzen Dir ruhn, Lang', ach ja lang' ist es her!

a. nn.

In **Behlendorf** verkaufen wir **Ackerflächen**

von beliebiger Größe und sehr guter Bodenbeschaffenheit **preiswürdig** und empfehlen wir dieselben **Landwirthen, Gärtnern und Speculanten** zum Aufbau. Näheres bei den

unterzeichneten Besitzern.

M. J. Cohn,

Potsdam, Charlottenstr. 34.

Felix Rosenthal,

Berlin, Louisestr. 18.

N. J. Daubig'scher Magenbitter,

fabricirt von N. J. Daubig in Berlin, ist zu haben bei:

L. Stegemann in Teltow. E. Buchwald in Mittenwalde. E. Kobilung in Zossen. F. W. Göbe in Trebbin. F. J. Scheder Wtm. in Königs-Wusterhausen. M. Rosenbaum in Behlendorf.

Unterleibs-

Bruchleidende,

selbst solche mit ganz alten Brüchen, finden in weitaus den meisten Fällen **vollständige Heilung durch Gottlieb Sturzeneggers Bruchsalbe**. Ausführliche Gebrauchsanweisung mit einer Menge überraschender, amtlich bestätigter Zeugnisse zur vorherigen Ueberzeugung gratis. Zu beziehen in Töpfen zu 1 Thlr. 20 Egr. Pr.-St. sowohl direct beim Erfinder **Gottlieb Sturzenegger in Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz**, als auch durch **Hrn. A. Günther, zur Löwen-Apothek, Jerusalemstraße 16. in Berlin.**

Bei Louis Meidhold in Zossen sind **gute Rathnower Dachsteine**, sowie jeden Montag **frisch gebrannter Kalk** zu haben.

Verkauf von Baumaterialien.

Vom 20. Mai d. J. ab werden in der **Artilleriewerkstatt zu Berlin,**

Dorotheenstraße 35 sämtliche Baumaterialien verkauft werden, worunter 150,000 Stk. Dachsteine, 300,000 Mauersteine, 30,000 Rathnower Steine, 400 Stück Balken, 20-46 Fuß lang, viele gute Sparren, 30 Schock Latten, Bretter, Bohlen, Dinklaken, Kreuzholz, Thüren, Thorwege 2c.

Avis für Siegeleibesitzer.

Eine gute, als Wasserschöpfmaschine bisher benutzte

Locomobile

ist von uns für die Hälfte des Kostenpreises abzulassen.

W. Gappe, Kaufmann in Königs-Wusterhausen. **F. Hausen,** Rentier in Berlin, Oranienplatz 14.

Dachsplisse, à 1000 25 Egr.

Größere Parteen billiger empfiehlt die Holzhandlung von **Weimann in Berlin Königgräber-Strasse Nr. 104.**

Blaue Lupinen, à 1 Thlr. 10 Egr. pro Scheffel, bei **d'Heureuse, Adalbertstr. 61. Berlin.**

1 Gärtnerbürgergrundstück in Teltow ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt **G. E. Gumpert** in Teltow.

Die Getreidepreise sind mit geringen Abweichungen wie in voriger Woche.

Redaction, Druck und Verlaß von **Wilhelm Hecht in Teltow.**

Der heutigen Nummer liegt eine Beilage, betreffend den Rechenschafts-Bericht des Hilfs-Comités des Teltower landwirthschaftlichen Vereins zu Berlin für den Nothstand in Ostpreußen bei.

Beilage zu Nr. 23. des Teltower Kreisblattes.

Teltow, den 3. Juni 1868.

Ostpreussische Nothstands-Angelegenheit.

Das Hülfz-Comité des Teltower landwirthschaftlichen Vereins zu Berlin beehrt sich nachstehendes Verzeichniß derjenigen Liebesgaben, welche bei ihm für die Nothleidenden in Ostpreußen eingegangen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und über deren Verwendung zu berichten:

Namen der Geber und der Gemeinden.	Verzeichniß der Gaben in						
	baar			Rog- gen.	Gerste.	Erbsen.	Kartof- feln.
	thlr.	tar.	pf.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
1) Der Teltower landwirthschaftliche Verein durch die Collette der Mit- tagstafel am 7 Januar 1868	155	5		=	=	=	=
am 11. Februar 1868	66	13	6	=	=	=	=
am 17 März 1868	103	10	9	=	=	=	=
2) Das Comité des Subscriptionsballes norddeutscher Landwirthe am 19. Februar d. J.	314	3		=	=	=	=
3) Dominium Klein-Beeren				=	=	12	36
4) Herr Amtmann Koch von den Gemeinden Zehlendorf, Rittergut Düppe, Neu-Zehlendorf	72	18		7	5	8	52½
5) Herr Schulze Helling von der Gemeinde Grünau bei Cöpenick	3	12	6	=	=	=	=
6) Herr Lehnichulze Schmidt zu Kaufwitz bei Steglitz				=	=	=	24
7) Herr Oberamtmann Johannes zu Dahlem				=	=	=	96
8) Herr Schulze Kerstan von der Gemeinde Groß-Besten bei Königs- Wusterhausen				=	=	=	26
9) Herr Graf von Arnim für Dominium Blumberg				=	25	=	=
für Dominium Hellersdorf				=	=	=	48
10) Herr Administrator Lehmann von der Gemeinde Blumberg, durch 25 Geber				=	=	=	34
11) Herr Administrator Muhr von der Gemeinde Eiche				=	=	=	24
12) Herr Gutsbesitzer Seeliger und die Gemeinde Johannisthal b. Cöpenick				=	=	=	18
13) Herr Gutsbesitzer Hache zu Friedrichshof und die Gemeinde Schwa- nebeck bei Bernau, 18 Geber				=	=	=	35
14) Herr Schulze Krüger von der Gemeinde Groß-Kienitz, 14 Geber				=	=	=	22½
15) Herr Schulze Karlapp von der Gemeinde Gr.-Machnow, 21 Geber				=	=	=	26
16) Herr Schulze Bochow von der Gemeinde Glienic b. Jossen, 30 Geber				=	=	=	41
17) Herr Schulze Lehmann von der Gemeinde Glasow bei Lichtenrade, 21 Geber				=	=	=	14
in Summa	715	2	9	7	30	20	497

Ferner

Ferner gingen ein, Sendungen verschiedener Gegenstände:

- 18) durch Herrn Oekonomie-Rath Klee zu Beerbaum bei Bernau von den Gemeinden Luchen und Heckelberg
3¼ Scheffel Backobst, 2½ Meße Bohnen, 3 Pfd. Speck, 27 Scheffel Roggen, 17½ Scheffel Erbsen.
- 19) von Frau von Garczinsky in Erfurt, 100 Pfd. Hülsenfrüchte;
- 20) von Frau Menate von Dreyse, 1 Faß Backobst, 1 Schwanz, 1 Seite Speck, 2 Bürste, 6 Pfd. Reis, 1 Brod,
2 Pfd. Flachs, 1 Pfd. wollen Garn, 2 paar wollene Socken, 3 Westen;
- 21) durch Herrn Amtmann Koch in Zehlendorf: 1 Sack mit Kleidungsstücken.

Diese sub 18—21 verzeichneten Gaben, so wie 610 Thlr. 22 Sgr. in baar wurden dem Hülfß-Verein für Ostpreußen zur Vertheilung überliefert, der Rest der Baarsendungen mit 104 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. wurde dem sehr bedürftigen Lazareth für Typhusfranke zu Willupönen übersandt. Bereits im Monat Januar d. J. eingegangene 34 Scheffel Roggen, 37½ Scheffel Erbsen, und 5 Scheffel Gerste konnten zur Zeit der größten Noth dem Berliner Hülfß-Verein zur Vertheilung als Nahrungsmittel überwiesen werden. Die Herausgabe der zur Aussaat eingelieferten 25 Scheffel Gerste und 497 Scheffel Kartoffeln, an kleine bedürftige Wirthe und Koosleute, bewirkten wir durch den Beistand des Hülfß-Comité des löblichen Frauen-Vereins im Kreise Niederung, Reg.-Bez. Gumbinnen, welcher Kreis mit zu den bedürftigsten der nothleidenden Provinz zählt.

Indem wir allen hochherzigen Gebern, welche uns mit ihrem Vertrauen beehrten, Dank sagen, hoffen wir die Vertheilung der eingegangenen Gaben im Sinne der Geber bewerkstelligt zu haben; der uns durch den Teltower landwirthschaftlichen Verein zu Berlin ertheilte Auftrag ist hiermit erfüllt, und unsere Thätigkeit geschlossen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Des Teltower landwirthschaftlichen Vereins zu Berlin Hülfß-Comité für den Nothstand in Ostpreussen.

(gez.) Berend.

v. Berg.

Eckert.